

LG Frankenthal

Beschluss vom 30.4.2007

Tenor

1. Die sofortige Beschwerde wird als unzulässig verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Gründe

I.

Der Betroffene ist serbischer Staatsangehöriger. Im August 2003 reiste er gemeinsam mit seiner Ehefrau und seinen (damals) drei minderjährigen Kindern in das Bundesgebiet ein. Sein Asylantrag vom 4. September 2003 wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Oktober 2003 abgelehnt und der Betroffene aufgefordert, die Bundesrepublik binnen eines Monats nach Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen.

Am Tag der für den 3. April 2007 geplanten und angekündigten Abschiebung konnte der Betroffene in der ihm zugewiesenen Unterkunft in H. nicht aufgefunden werden. Von einem Verwandten des Betroffenen wurde mitgeteilt, dass dieser sich zwischenzeitlich in N. (Niedersachsen) aufhalte. Ferner wollte der nicht näher genannte Verwandte den Betroffenen auffordern, am nächsten Tag mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen.

Mit Schriftsatz vom 3. April 2007 beantragte die Ausländerbehörde die Anordnung von Sicherungshaft für einen Monat, hilfsweise die Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung. Der Betroffene sei zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht angetroffen worden und habe nach Ablauf der Ausreisefrist seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift mitzuteilen, unter der er erreichbar sei. Es bestehe daher der begründete Verdacht, dass er sich der Abschiebung entziehen wolle.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht - Freiwillige Gerichtsbarkeit - Neustadt an der Weinstraße den Antrag zurückgewiesen. Nach dem Vorbringen der Ausländerbehörde sei davon auszugehen, dass der Betroffene sich bei ihr melden werde, weshalb man nicht annehmen könne, dass er sich der Abschiebung entziehen wolle. Überdies müsse der Betroffene zur Wahrung seiner Rechte vor Anordnung der Abschiebungshaft gehört werden, was aufgrund seines derzeit nicht bekannten Aufenthaltes nicht möglich sei.

Hiergegen wendet sich die antragstellende Behörde mit ihrem Rechtsmittel.

Der Betroffene habe sich am 4. April 2007 zwar tatsächlich persönlich bei ihr gemeldet, anlässlich dieses Gesprächs aber mitgeteilt, sich nicht länger in der ihm zugewiesenen, der Behörde bekannten Unterkunft in H. aufhalten zu wollen, weshalb er dort abgemeldet worden sei. Seinen neuen Aufenthaltsort habe er nicht bekannt gegeben. Die Angaben aus dem Familienkreis über einen möglichen Aufenthaltsort des Betroffenen seien widersprüchlich gewesen. Mittlerweile habe der Betroffene den Erwerb auf den 15. April 2007 ausgestellter Flugtickets nach Belgrad für sich und seine noch im Bundesgebiet befindlichen Kinder nachgewiesen und die Bundesrepublik an diesem Tag ausweislich der mit Schriftsatz vom 27. April 2007 vorgelegten Grenzübertrittsbescheinigung verlassen. Die sofortige Beschwerde werde jedoch mit dem Ziel der Feststellung, dass der Betroffenen in Sicherungshaft zu nehmen gewesen wäre, aufrechterhalten. Das Feststellungsinteresse folge aus dem Umstand, dass ein unrechtmäßiger Haftanordnungsantrag seitens der Ausländerbehörde im Raum stehe.

II.

I. Die ursprünglich gemäß §§ 7 Abs. 1 und 2 FEVG, 22 Abs. 1, 19 ff. FGG zulässige sofortige Beschwerde ist aufgrund der durch die freiwillige Ausreise des Betroffenen eingetretenen Erledigung unzulässig geworden.

Zwar besteht im Fall der Erledigung eines gegen eine Haftanordnung gerichteten Rechtsmittels des betroffenen Ausländers im Hinblick auf das bei einer Freiheitsentziehung gegebene Rehabilitationsinteresse ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer solchen Maßnahme auch noch nach deren Beendigung; das gebieten die in Art. 19 Abs. 4 GG verbürgte Effektivität des Rechtsschutzes und die Verfahrensgarantie des Art. 5 Abs. 4 EMRK (grundlegend BVerfGE 104, 220; ebenso etwa Pfälz. OLG Zweibrücken OLG-Report 2006, 1089 st.Rspr.).

Für die Ausländerbehörde, die als Ordnungsbehörde selbst Teil der staatlichen Verwaltung ist, stellt sich die Rechtslage nach Erledigung aber insofern anders dar, als sich eine Verpflichtung zur Gewährung nachträglichen staatlichen Rechtsschutzes nicht aus grundrechtlich geschützten Positionen ableiten lässt (OLG München FGPrax 2006, 89, 90). Für die Frage der Beschwerdebefugnis ist vielmehr ausschließlich die allgemeine Vorschrift des § 20 FGG maßgeblich. Behörden haben demnach ein Beschwerderecht nur, soweit sie zur Vertretung öffentlicher Interessen berufen oder selbst an dem Verfahren beteiligt und durch die Entscheidung beeinträchtigt sind (Kahl in Keidel/Kuntze/Winkler, FGG 15. Aufl. § 20 Rn. 24). Danach besteht kein anerkanntes Interesse des Staates, eine zu seinem Nachteil ergangene gerichtliche Entscheidung nachträglich durch eine weitere Instanz überprüfen zu lassen (vgl. OLG Hamburg FGPrax 1996, 39). Nach Eintritt der tatsächlichen Erledigung der Angelegenheit lässt sich für die Behörde weder aus Art. 19 Abs. 4 GG, noch aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip, noch aus dem Recht auf rechtliches Gehör ein Recht auf eine zweite richterliche Instanz herleiten (OLG München aaO mwN). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Ausländerbehörde zitierten Entscheidung des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. Soweit das OLG in seiner Entscheidung vom 7. April 2003 (3 W 52/03) eine Beschwerdeberechtigung der Ausländerbehörde bejaht hat, unterscheidet sich die dortige Fallgestaltung von der hier gegebenen insofern, als in dem dortigen Fall das Landgericht als Beschwerdegericht die Rechtswidrigkeit der von der Behörde beantragten und vom Amtsgericht erstinstanzlich angeordneten Inhaftierung des Ausländers festgestellt und der Behörde den Ersatz von Auslagen des Betroffenen nach § 16 FEVG auferlegt hatte. Daher wurde ein rechtliches Interesse der Behörde mit der Begründung angenommen, die angefochtene Entscheidung beschwere die Behörde im Kostenpunkt und belaste sie zusätzlich dadurch, dass eine unrechtmäßig erfolgte Freiheitsentziehung eines Betroffenen aufgrund eines von ihr gestellten Antrags im Raum stehe. Hier hat das Amtsgericht in seiner Ausgangsentscheidung den Antrag der Behörde aber gerade zurückgewiesen, weil der Betroffene nicht angehört werden konnte und zudem nicht abschließend festgestellt werden könne, dass er sich der Abschiebung wirklich entziehen wolle. Diese Begründung beinhaltet gegen die Behörde keinen ein besonderes Rehabilitationsinteresse begründenden Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens, zumal es zu einer Inhaftierung des Betroffenen aufgrund des Antrags der Ausländerbehörde gerade nicht gekommen ist. Auch Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche des Betroffenen stehen daher nicht im Raum. Das Interesse der Behörde an einer beschwerdegerichtlichen Entscheidung ist mithin zwar nachvollziehbar, aber nicht von § 20 Abs. 1 FGG geschützt (vgl. OLG München aaO mwN).

II. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die sofortige Beschwerde auch in der Sache selbst nicht zu dem mit ihr erstrebten Erfolg geführt hätte. Der Erstrichter hat das Begehren der Ausländerbehörde im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

Die Anordnung der beantragten Sicherungshaft kommt gemäß § 5 Abs. 1 FEVG grundsätzlich nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen in Betracht. Die mündliche Anhörung gehört zu den wesentlichen Verfahrensgarantien nach Art. 104 GG, gewährleistet das rechtliche Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG und trägt nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass sich das entscheidende Gericht auf diese Weise einen unmittelbaren Eindruck vom Betroffenen verschaffen kann, maßgeblich zur Sachverhaltsermittlung und Entscheidungsfindung bei. Eine Anhörung nach vorheriger Ladung durch das Gericht war im vorliegenden Fall jedoch bereits deshalb nicht möglich, weil der Betroffene sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung seitens der Ausländerbehörde, als auch zum Zeitpunkt der Einlegung der sofortigen Beschwerde bis zu seiner mittlerweile erfolgten Ausreise aus dem Bundesgebiet unbekanntes Aufenthaltsort war. Ein Fall des § 5 Abs. 2 FEVG, in dem eine Anhörung ausnahmsweise unterbleiben kann, war hier erkennbar nicht gegeben. Die Anordnung von Sicherungshaft für einen Ausländer, dem aufgrund seines unbekanntes Aufenthalts noch nicht einmal die Ladung zu einem Termin zu der nach § 5 Abs. 1 FEVG gebotenen Anhörung zugestellt werden kann, kommt nicht in Betracht. Dies folgt auch aus der Regelung des § 4 FEVG, wonach bei einer Person, bei der ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht (mehr) festgestellt werden kann, nur dasjenige Amtsgericht zur Entscheidung über die begehrte freiheitsentziehende Maßnahmen berufen ist, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die freiheitsentziehende Maßnahme entsteht, insbesondere weil die Person dort aufgegriffen worden ist. Dies setzt wiederum voraus, dass die antragstellende Behörde des Betroffenen habhaft geworden ist, woran es hier gefehlt hat.

Auch der hilfsweise gestellte Antrag auf einstweilige Freiheitsentziehung nach § 11 FEVG konnte nicht zum Erfolg führen. Ebenso wie die Anordnung von Abschiebungshaft setzt die einstweilige Anordnung nach dieser Vorschrift gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 FEVG grundsätzlich die persönliche Anhörung des Betroffenen und damit voraus, dass die Behörde den Aufenthalt des Ausländers kennt bzw. seiner habhaft ist. In Konstellationen wie der hier gegeben liegt auch kein Eilfall im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 FEVG vor. Es ist nicht erkennbar, inwiefern die Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung für eine für die Behörden aufgrund ihres unbekanntes Aufenthalts nicht erreichbare Person zur Abwendung einer akuten Fluchtgefahr hätte dienlich sein könnte.

Entgegen der von Seiten der Ausländerbehörde im Laufe des Verfahrens geäußerten Auffassung bedarf es zur Festnahme des Betroffenen einer vorherigen Erwirkung einer richterlichen Anordnung der Freiheitsentziehung aber auch gar nicht. Nach der seit November 1997 existierenden Regelung des § 50 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher: § 42 Abs. 7 AuslG) kann ein Ausländer zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung und

Festnahme ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, was der der Kammer bekannten gängigen Praxis der Ausländerbehörden des Bezirks entspricht. Durch diese Regelung existiert - gerade für eine Fallkonstellation wie sie hier vorlag - eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, einen Ausländer zur Vorführung vor den Abschiebungshaftrichter festzunehmen oder einen festgenommenen Ausländer dem Abschiebungshaftrichter vorzuführen. Auf dieser Basis kann eine Festnahme zur Vorführung bzw. eine Vorführung erfolgen, ohne dass es der Anordnung von Sicherungshaft "auf Vorrat" (für den Fall des Auftauchens des Ausländers) oder der vorherigen Einholung einer richterlichen Anordnung gemäß § 11 FEVG bedarf (ebenso LG Kaiserslautern, B. v. 16. Januar 2003 - 1 T 8/03). Eine richterliche Anordnung ist gerade nicht Voraussetzung für eine derartige Ausschreibung. Dies ergibt sich auch aus den "Vorläufigen Anwendungshinweisen zum Aufenthaltsgesetz" (vgl. dort § 50 Ziff. 50.7 i.V. mit 53.0.10.1.1 und 58.4.2), zumal nur so sowohl dem praktischen Bedürfnis nach einer schnellen Zugriffsmöglichkeit der Behörde im Falle des Auftauchens eines abzuschiebenden Ausländers im Bundesgebiet Rechnung getragen wird (zum Zweck der Ausschreibung vgl. auch Renner, AuslR 8. Aufl. § 50 Rdnr. 20), als auch die Rechte des Ausländers im Falle seiner Ergreifung gewahrt bleiben.

Auf den weiteren Vortrag der antragstellenden Behörde zur Frage des Vorliegens eines die Anordnung von Sicherungshaft rechtfertigenden Grundes nach § 62 Abs. 2 AufenthG kommt es demnach nicht entscheidend an.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 15 Abs. 2 FEVG. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Betroffenen Auslagen entstanden sein könnten, welche nach § 16 Abs. 1 Satz 1 FEVG von der antragstellenden Behörde zu tragen wären.

Vorinstanz: AG Neustadt a.d.W., Beschluss vom 4.4.2007, XIV 16/07 B